

Satzung

des Vereins „JenDaF e. V. zur Förderung von Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache und Interkultureller Begegnung am Institut für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien der Friedrich-Schiller-Universität Jena "

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "JenDaF e. V. - Verein zur Förderung von Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache und Interkultureller Begegnung am Institut für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien der Friedrich-Schiller-Universität Jena"
Für den Schriftverkehr gilt die Kurzform „Verein JenDaF am Institut für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien der FSU Jena“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt in Kooperation mit dem Institut für Auslandsgermanistik den Zweck, die internationale sprachliche, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Sprachlehrern, Sprachlernern, Studierenden, Wissenschaftlern und weiteren interessierten Personen aus dem europäischen und außereuropäischen Raum zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Verein widmet sich der Sprach- und Weiterbildungsarbeit auf dem Gebiet des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache mit folgenden Schwerpunkten:
 - fachbezogene Fort- und Weiterbildung von Dozenten und Sprachlehrern
 - Sprachausbildung von Ausländern zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Sprachausbildung von Ausländern in den Kernbereichen des Fremdsprachenlernens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aus- und Weiterbildung einschließlich Exkursionen, Praktika und Prüfungen,
 - Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien,
 - Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache,
 - Unterstützung und Durchführung von Forschung zu den genannten Schwerpunkten.
- (4) Der Verein wird durch Lehrveranstaltungen, Workshops, Tagungen, Symposien, Exkursionen, durch die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, sowie durch Kontakte und Begegnung zwischen Menschen aus dem deutschen, europäischen und außereuropäischen Raum zur Völkerverständigung beitragen.
Er fördert alle Maßnahmen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 51 ff. AO").

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen
- (3) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten.

§4 Mitgliedschaft, Finanzierung

- (1) Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich Zur Anerkennung der Satzung verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Bei ablehnendem Beschluss besteht die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand abschließend mit Zweidrittelmehrheit
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod bei natürlichen Personen,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss.
- (6) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen der Verletzung von Mitgliederpflichten und/ oder vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen

- (8) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder mit je einer Stimme an. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 10 Tagen danach eine 2. Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Versammlungsleiter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
- (6) In begründeten Sonderfällen ist auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§7

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:
 - a) Erlass allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Bestellung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit nicht § 8 etwas anderes bestimmt
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands sowie des Arbeitsplans für das kommende Jahr
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Genehmigung des Geschäftsberichts
 - i) Beschluss über Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Vereins
 - k) Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Anstellungsverträgen mit festen Mitarbeitern des Vereins oberhalb der Vergütungsgruppe IIa BAT -Ost und zur Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen unbeschadet der nach den Bewilligungsbedingungen des Bundes und des Freistaates erforderlichen Einwilligung
 - l) Bestätigung der vom Vorstand bis zum 30.6. des folgenden Jahres vorzulegenden Bilanz.
- (3) Hinsichtlich der Beschlüsse über die Konkretisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins steht dem 1. Vorsitzenden (vgl. § 8) ein Vetorecht zu.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eines der Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsführung des Vorstands betrauen.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung der Wirtschaftspläne. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der festangestellten Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Soweit die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies verlangen hat der Geschäftsführer die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Auf Verlangen des Vorstands hat er die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (4) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen:
 - a) Beschlüsse über den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
 - b) Aufnahme von Darlehen zur Deckung von Liquiditätslücken im Kontext vertraglicher Bindungen
 - c) Genehmigung zum Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit über das Kalenderjahr hinausgeht.
- (5) Der Vorstand stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Vereins an der Erarbeitung der Programme sicher. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins nach Maßgabe der Richtlinien der Mitgliederversammlung
 - b) die Initiierung und Sicherung wissenschaftlichen Arbeitens im Verein.
 - c) die Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiter des Vereins
 - d) die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf eines Wirtschaftsplans, dessen rechtzeitige Vorlage vor der Mitgliederversammlung.
 - e) die Vorlage des Jahresberichts über die Vereinstätigkeit in einer Mitgliederversammlung bis spätestens zum 1. April des Folgejahres.
 - f) die Vorlage eines Arbeitsplans für das Folgejahr an die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 15. September des laufenden Geschäftsjahrs.
 - g) die Vorbereitung der Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Sitzung zusammen oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder deren Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.
- (7) In unaufschiebbaren und begründeten Fällen kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen über Fragen treffen, die Satzungsgemäß der Mitgliederversammlung

vorbehalten sind. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz), Gewinn und Verlustrechnung, Anhang sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern ist unverzüglich nach ihrer Wahl der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und den Bericht zu ergänzen. Der Vorstand hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht (unter Beifügung) einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen) umgehend der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes sind die von den Zuwendungsgebern überlassenen Immobilien und Sachmittel zurückzugeben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuervergünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zugunsten des Instituts für Auslandsgermanistik, hilfsweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Förderung von Forschung und Lehre dient. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der Zuwendungsgeber sowie nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Besondere Verfahrensregelungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden